# Gesellschaftsvertrag

Der

_____

1. Firma Sitz

   (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
   _____

   (2) Sitz der Gesellschaft ist_____

2. Gegenstand des Unternehmens
   (1) Gegenstand des Unternehmens ist _____

   _____

   (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, der Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

3. Stammkapital, Stammeinlagen

   (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR _____
   (Betrag in Worten _____)

   (2) Herr/Frau _____ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von _____ EUR in (Worten _____)

   (3) Herr/Frau _____ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von _____ EUR in (Worten _____)

   (4) Herr/Frau _____ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von _____ EUR in (Worten _____)

   (5) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen; sie sind mit Gründung in vollem Umfang zur Zahlung fällig.

4. (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer

   (2) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur Ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

   (3) Dem/den Geschäftsführer/n kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis eingeräumt werden, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder werden. Die Gesellschafter können den/die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

internetaccounting

(4) Ohne dass hiermit ein satzungsmäßiges Recht auf Geschäftsführung (Sonderrecht) eingeräumt wird, wird bestimmt:

Erster Geschäftsführer ist _____. Er ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen, oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte im Einzelnen ist Bestanteil einer Geschäftsordnung, die die Gesellschafter gesondert beschließen.

(6) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss entgeltlich oder unentgeltlich von Ihrem obliegenden Wettbewerbsverbot befreien.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Bekanntmachungen der Gesellschaft
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger

7. Gründungsaufwand
Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzuges im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten für die Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR
_____

8. Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern durch eingeschriebenen Brief einberufen. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Die Einladungen sind mindestens _____ Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern mindestens drei Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen ist und mindestens _____ % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagungsordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschafter.

9. Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschaftsversammlungen auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail verfasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(2) Abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG hat ein Gesellschaft nur dann kein Stimmrecht, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von

internetaccounting

einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

(3) Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zuzusenden.

(4) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens _____ Monate nach Beschlussfassung.

10. Ausübung der Gesellschafterrechte

Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung seiner Gesellschafterrechte nur durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, durch den eigenen Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder Mitgesellschafter vertreten lassen oder sich des Beistands einer solchen Person bedienen.

11. Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder ein Nießbrauch hieran bedürfen der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

(2) Die Geschäftsanteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung entgeltlich oder unentgeltlich zu Lebzeiten oder von Todes wegen nur an Ehegatten von Gesellschaftern, Abkömmlinge von Gesellschaftern oder Mitgesellschafter übertragen werden.

(3) Im Übrigen bedarf die Übertragung eines Geschäftsanteils der Zustimmung aller anderen Gesellschafter. Die gilt auch dann, wenn der Geschäftsanteil auf eine Mehrheit von Personen übertragen wird, unter denen sich auch solche Personen befinden, die nicht dem Personenkreis gem. § 11 Abs 2 angehören.

(4) Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder einen Nießbrauch hieran sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt werden.

12. Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn

(a) Der betreffende Gesellschafter schuldhaft grob seine Gesellschafterpflichten verletzt,

(b) Über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat.

(c) In die Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird.

(d) Der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder eine Auflösungsklage erhebt.

(e) Der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung des Geschäftsanteils während des Verfahren nach § 12 Abs. 4 nicht zulässig war.

(2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens _____ % der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat ein Stimmrecht.

(3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gem. § 12 Abs.1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder

internetaccounting

mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

(4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von Ä§ 33 GmbHG zulässig.

13. Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft Aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen Zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach den Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedenen Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

14. Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung zu.

(2) Die Abfindung berechnet sich nach dem zuletzt festgestellten gemeinen Wert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters.

(3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um 2 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschafter oder der Unternehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

15. Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschafter oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.

internetaccounting